

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBL. I S.172), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBL. I S.302, ber. GVBL. I S.62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBL. I S. 62), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. September 2003 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung beschlossen:

§ 1

Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage

- (1) Der Fontanestadt Neuruppin obliegt die Abwasserentsorgung auf ihrem Gebiet als öffentliche Aufgabe.
- (2) Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umfasst die leitungsgebundene Entwässerung und die öffentliche Fäkalienentsorgung. Dazu gehören Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Druckleitungen und Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen und der öffentlichen Fäkalienentsorgung gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer (Kläranlage).
- (3) Grundstückskläranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jedes räumlich zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Dieses gilt nur, soweit das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsrechtes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (3) Bei mehreren Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern gemäß Abs. 1 und 2 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf Böden aufgebracht zu werden.
- (5) Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers und Sickeranlagen sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3

Anschluss -und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 9 dieser Satzung Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserentsorgungsanlage erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage hergestellt oder eine bestehende Abwasserentsorgungsanlage geändert wird.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserentsorgungsanlage übernommen werden kann und in einer höheren technischen Qualität von demjenigen behandelt werden kann, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
 - b) wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Fontanestadt Neuruppin erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Unbeschadet von Abs. 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Fontanestadt Neuruppin kann die Benutzung im Einzelfall gestatten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von Grundstücken, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Sie haben auf Verlangen der Fontanestadt Neuruppin die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Fontanestadt Neuruppin einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und die Abwässer der Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.

§ 7

Zwangsmittel

- (1) Maßnahmen nach dieser Satzung können nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.
- (2) Gemäß § 20 dieses Gesetzes können Zwangsgelder in Höhe von 10,- € bis 50.000,- € festgesetzt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 nicht das gesamten Abwasser einleitet,
 - c) entgegen § 6 abflusslose Sammelgruben oder Grundstückskläranlagen weiterbetreibt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 9

Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB sowie der Preisliste in den jeweils gültigen Fassungen .

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05. April 1993 (Amtsblatt vom 20. April 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2001 (Amtsblatt vom 09. Januar 2002), sowie die Satzung der Stadt Neuruppin über die Fäkalienentsorgung (Fäkalienentsorgungssatzung) vom 07. April 1997 (Amtsblatt vom 15. April 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2001 (Amtsblatt vom 09. Januar 2002), außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 29. September 2003

*Theel
Bürgermeister*